

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Oö. ADG

Oö. ADG - Oö. Antidiskriminierungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2021

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

- 1. unmittelbare Diskriminierung: wenn eine Person aus einem der im§ 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- 2. mittelbare Diskriminierung: wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus einem der im § 1 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn,
- a) die betreffenden Regelungen, Beurteilungskriterien oder tatsächlichen Vorgangsweisen durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen sind, oder
- b) es sich um die Durchführung geeigneter Maßnahmen im Sinn des 16 handelt, um im Fall von Bediensteten mit einer bestimmten Behinderung die sich aus den betreffenden Regelungen, Beurteilungskriterien oder tatsächlichen Vorgangsweisen ergebenden Nachteile zu beseitigen.
- 3. Belästigung: wenn im Zusammenhang mit einem der Gründe nach§ 1 einer Person gegenüber ein Verhalten gesetzt wird, das
- a) geeignet ist, die Würde dieser Person zu verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld zu schaffen und
- b) für diese Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist.
- 4. Bedienstete:
- a) Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehen, soweit dieses nicht gesetzlich vom Bund zu regeln ist, sowie
- b) Lehrlinge des Landes oder einer Gemeinde.
- 5. Bewerberinnen und Bewerber: Personen, die sich um Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde bewerben, soweit dieses nicht gesetzlich vom Bund zu regeln ist.
- 6. Gemeinde: Gemeinde einschließlich Statutargemeinde sowie Gemeindeverband.

In Kraft seit 01.06.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at